

ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL VOM 2. AUGUST 2017

GESCH.-NR. 2016-2101
BESCHLUSS-NR. SR 2017-69
BESCHLUSS-NR. KOMM
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Grosser Gemeinderat**
16.04.25 **Initiativen**

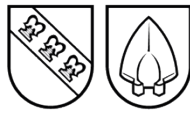
BETRIFFT **Kommunale Volksinitiative „Attraktives Dorfzentrum Illnau“**

DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

NACH EINSICHTNAHME UND IN KENNTNIS DES ANTRAGES DES STADTRATES

BESCHLIESST:

1. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, die kommunale Volksinitiative „Attraktives Dorfzentrum Illnau“ gültig zu erklären.
2. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, den Stadtrat zu beauftragen, dem Grossen Gemeinderat sowohl eine ausformulierte Umsetzungsvorlage zur Volksinitiative als auch einen Gegenvorschlag dazu zu unterbreiten.
3. Mitteilung an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat
 - b. Abteilung Präsidiales



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 2. AUGUST 2017

GESCH.-NR. SR 2016-2101
BESCHLUSS-NR. SR 2017-69
GESCH.-NR. GGR 134/17
BESCHLUSS-NR. KOMM.

BEGRÜNDUNG

1ST GÜLTIGKEIT DER VOLKSINITIATIVE "ATTRAKTIVES DORFZENTRUM ILLNAU"

1ST1 FORM DER INITIATIVE

Die vorliegende kommunale Volksinitiative „Attraktives Dorfzentrum Illnau“ wurde in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht, was teilweise ein unterschiedliches Verfahren zur Folge hat im Vergleich zur meistens gewählten Form des ausgearbeiteten Entwurfs. Dieser Umstand ist im Folgenden stets zu beachten.

Es ist zu prüfen, ob die Volksinitiative rechtmässig ist, sie also weder gegen übergeordnetes Recht verstösst, noch offensichtlich undurchführbar ist sowie den Grundsätzen der Einheit der Form und der Materie genügt (§§ 120, 121 und 128 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich [GPR] in Verbindung mit Art. 25 und 28 der Zürcher Kantonsverfassung [KV]).

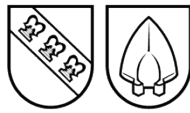
1ST2 GEGENSTAND DER INITIATIVE

Gegenstand einer kommunalen Volksinitiative kann nur sein, was der Sache nach dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht (§ 96 Ziff. 1 Gemeindegesetz des Kantons Zürich [GG] in Verbindung mit §§ 6 ff. der Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon [GO]).

Mit der Initiative wird die Ausarbeitung eines öffentlichen Gestaltungsplanes für das Gebiet Zentrum Unter-Illnau (abgegrenzt durch Talgartenstrasse, Usterstrasse und Länggstrasse) gefordert. Ziel des Volksbegehrens ist es, in Illnau einen erweiterten Dorfplatz im Bereich der Liegenschaft an der Usterstrasse 23 sowie einen Neubau auf der Parzelle der Liegenschaft an der Usterstrasse 25 zu realisieren. Beim geforderten Ersatzneubau soll in erster Linie ein Investorenwettbewerb oder ein Public Private Partnership (PPP-Projekt) angestrebt werden.

Da öffentliche Gestaltungspläne gemäss § 88 des Planungs- und Baugesetzes Kantons Zürich [PBG] – unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums – durch den Grossen Gemeinderat erlassen werden, handelt es sich um einen zulässigen Gegenstand. Dass eine Umsetzung der Initiative auch die Entlassung der Liegenschaft Usterstrasse 23 aus dem kommunalen Inventar schützenswerter Bauten und Anlage zur Folge hat,¹ welche in der Kompetenz des Stadtrates liegt, ist nach Ansicht der Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission (GPK) für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit unerheblich, da nicht jeder für die Umsetzung einer Initiative notwendige Entscheid in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegen muss, zumal es sich um ein Begehren in der Form der allgemeinen Anregung handelt. Entscheidend ist lediglich, dass öffentliche Gestaltungspläne in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegen, was vorliegend der Fall ist.

¹ Hinweis: Ein Eintrag ins kommunale Inventar für schützenswerte Bauten und Anlagen bedeutet noch keine Unterschutzstellung, sondern ist lediglich ein Hinweis darauf, dass es sich möglicherweise um eine schützenswerte historisch wertvolle Baute, sprich um ein Schutzobjekt, handeln könnte.



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 2. AUGUST 2017

GESCH.-NR. SR 2016-2101
BESCHLUSS-NR. SR 2017-69
GESCH.-NR. GGR 134/17
BESCHLUSS-NR. KOMM.

Eine Minderheit der Geschäftsprüfungskommission teilt die kritischen Anmerkungen des Stadtrates. Eine Rückweisung mit dem Auftrag einer rechtlichen Prüfung hält die Minderheit für nicht zielführend und würde die jahrelange Lösungssuche um die Usterstrasse 23 nur weiter verzögern. Aus demokratischen Überlegungen soll dem Volk Gelegenheit gegeben werden, über die Initiative in der vorliegenden Fassung zu entscheiden.

1ST3 WAHRUNG ÜBERGEORDNETES RECHT

Die Initiative verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht.

Die durch den Stadtrat zu beschliessende Inventarentlassung – bei Annahme der Volksinitiative – könnte zwar Gegenstand eines weiteren Rechtsmittelverfahrens sein. Das Verwaltungsgericht hielt hierzu in seinem Entscheid vom 12. Mai 2016 (VB.2015.00720) in Erwägung 2.5 jedoch ausdrücklich fest, dass für die Güterabwägung zwischen der Schutzwürdigkeit der Liegenschaft und dem öffentlichen Interesse an einem vergrösserten Dorfplatz eine Umgestaltungsplanung mit und ohne Erhalt der Liegenschaft erfolgen müsse. Damit steht fest, dass die kommunale Volksinitiative nicht von vornherein gegen übergeordnetes Recht verstösst.

1ST4 EINHEIT DER FORM UND DER MATERIE

Das vorliegende Volksbegehren erfüllt die Anforderungen an die Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie, da dem Volk in der Form der allgemeinen Anregung eine Sachfrage unterbreitet wird.

1ST5 KEINE OFFENSICHTLICHE UN DURCHFÜHRBARKEIT

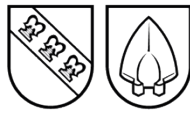
Wie bereits erwähnt, stellte das Verwaltungsgericht im vorn genannten Entscheid fest, dass eine definitive Güterabwägung erst erfolgen könne, wenn eine Umgestaltungsplanung mit und ohne Erhalt der Liegenschaft vorliege. Damit ist klar, dass die Initiative nicht von vornherein undurchführbar ist. Ob die Fristen effektiv eingehalten werden können, spielt keine Rolle, da praktische Schwierigkeiten bei der Verwirklichung eines Anliegens nicht genügen, um eine Initiative wegen Undurchführbarkeit als ungültig zu erklären.

Die Minderheit der Geschäftsprüfungskommission teilt die Zweifel des Stadtrates, dass die vorgeschriebenen Fristen, angesichts der ungeklärten Rechtslage, tatsächlich eingehalten werden können.

1ST6 FAZIT

Die Geschäftsprüfungskommission kommt – wie der Stadtrat – zum Schluss, dass die kommunale Volksinitiative rechtmässig ist.

Eine GPK-Minderheit teilt die kritischen Hinweise des Stadtrates, möchte aber ebenfalls die seit rund zehn Jahren im Raum stehende Frage zum Dorfzentrum in Illnau dem Volk vorlegen und damit eine politische Klärung herbeiführen.



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 2. AUGUST 2017

GESCH.-NR. SR 2016-2101
BESCHLUSS-NR. SR 2017-69
GESCH.-NR. GGR 134/17
BESCHLUSS-NR. KOMM.

2ND BEHANDLUNG DER VOLKSINITIATIVE "ATTRAKTIVES DORFZENTRUM ILLNAU"

2ND1 VORGEHEN

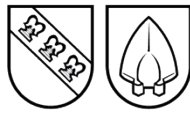
Die Geschäftsprüfungskommission begrüsst es, dass der Stadtrat eine ausformulierte Vorlage (Umsetzungsvorlage) mit zwei Varianten ausarbeiten möchte. Eine Variante soll dabei dem Ansinnen der Initianten – erweiterter Dorfplatz mit Abriss der Liegenschaft Usterstrasse 23 und Ersatzneubau auf der Parzelle der Liegenschaft an der Usterstrasse 25 vorzugsweise durch ein PPP-Projekt – entsprechen, während die andere Variante bzw. der Gegenvorschlag einen Dorfplatz mit Erhalt des Gebäudes an der Usterstrasse 23 vorsehen soll. Damit wird dem vorn genannten Urteil des Verwaltungsgerichts entsprochen, welches eine Umgestaltungsplanung für den Dorfplatz mit und ohne Erhalt der Liegenschaft an der Usterstrasse 23 fordert. Dieses Vorgehen ist auch aus demokratischen Überlegungen zu bevorzugen, da das Volk so die Gelegenheit erhalten wird, konkret über die Zukunft des Dorfzentrums Illnau zu entscheiden, d.h. über ein Projekt mit oder ohne Liegenschaft Usterstrasse 23 zu befinden. Die Geschäftsprüfungskommission findet es richtig, dass die Bevölkerung die wichtige Frage der Zentrumsplanung in Illnau beschliesst.

2ND2 INHALTLICHE BEMERKUNG DER GPK-MEHRHEIT

Weiter ist festzuhalten, dass die GPK-Mehrheit ausschliesslich die Initiative befürwortet, den Gegenvorschlag nur aus formellen Gründen mitträgt, inhaltlich aber ablehnt. Vom Stadtrat wird dabei erwartet, dass er eine Umsetzungsvorlage ausarbeitet, wo aus die mit der Sanierung des Gebäudes mit Steuergeldern resultierenden Nachteile gegenüber einem Abriss und Ersatzneubau klar ersichtlich werden. Bei der Erarbeitung der Umsetzungsvorlage wird vom Stadtrat zudem gefordert, dass er bei der Kostenberechnung des Ersatzneubaus berücksichtigt, dass die Initiative vorzugsweise einen Investorenwettbewerb oder ein Public Private Partnership (PPP-Projekt) fordert, während der Gegenvorschlag des Stadtrates von einer Sanierung mit Steuergeldern ausgeht. Selbstverständlich steht es dem Stadtrat frei, auch für seinen Gegenvorschlag die Sanierung durch private Investoren vorzusehen.

2ND3 INHALTLICHE BEMERKUNG DER GPK-MINDERHEIT

Die GPK-Minderheit ist inhaltlich anderer Ansicht; sie lehnt die Initiative materiell ab und befürwortet den Gegenvorschlag, welcher eine Sanierung der Liegenschaft Usterstrasse 23 vorsieht. Dies nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen, sondern auch weil es sich um ein solide gebautes, historisches Haus an zentraler Lage handelt. Auch bedauert sie die durch die Initiative verursachten, bevorstehenden Projektkosten von Fr. 845'000.-. Angesichts der rechtlich unsicheren Lage erachtet sie es als unwahrscheinlich einen Investor oder einen Partner für ein PPP-Projekt zu finden, welcher bereit wäre die Risiken zu tragen.



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 2. AUGUST 2017

GESCH.-NR. SR 2016-2101
BESCHLUSS-NR. SR 2017-69
GESCH.-NR. GGR 134/17
BESCHLUSS-NR. KOMM.

2ND4 PRO MEMORIA: PROJEKTIERUNGSKREDIT

Der Vollständigkeit halber hält die Geschäftsprüfungskommission fest, dass der Stadtrat mit diesem Entscheid über das Verfahren die Kompetenz erhält, die entsprechende Umsetzungsvorlage auszuarbeiten, sodass kein weiterer Planungs- bzw. Projektierungskredit durch das Parlament erforderlich ist (gebundene Ausgabe). Erst die Umsetzungsvorlage selbst bzw. der Objektkredit müssen wieder dem Parlament vorgelegt werden.

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon
Geschäftsprüfungskommission

Ueli Kuhn
Präsident

Daniel Nuffer
Aktuar

Versandt am: 07.08.2017